

Verfahrensrecht

§§ 345 Abs. 2, 390 Abs. 2, 397a Abs. 1 StPO

Bestellter Opferanwalt, Untervollmacht und Unterschriftszusatz

Leitsätze des Gerichts:

1. Ein vom Nebenkläger bevollmächtigter und danach beigeordneter Rechtsanwalt kann für die bestimmenden Revisionschriftsätze Untervollmacht erteilen.

2. Unterzeichnet ein unterbevollmächtigter Rechtsanwalt die von dem eigentlich mandatierten Rechtsanwalt verfasste Revisionsbegründungsschrift mit dem Zusatz „für Rechtsanwalt ...“, so rechtfertigt allein dieser Umstand keinen Zweifel daran, dass er sich den Inhalt der Schrift zu eigen gemacht und dafür aufgrund eigener Prüfung die Verantwortung übernommen hat.

BGH, Urt. v. 13.8.2014 – 2 StR 573/13

I. Sachverhalt

Die Nebenklägerin hatte Rechtsanwältin C. G. mit der Vertretung ihrer rechtlichen Interessen bevollmächtigt. Laut Vollmachtsurkunde war die Nebenklageanwältin berechtigt, Untervollmacht zu erteilen. Später wurde die Anwältin auf Antrag der Nebenklägerin zur Opferanwältin auf Staatskosten bestellt (§ 397a Abs. 1 StPO). Gegen das freisprechende Urteil legte die Rechtsanwältin Revision ein. In der Revisionsbegründungsschrift rügte sie die Verletzung materiellen Rechts. Das Schreiben war auf ihrem Briefkopf verfasst und trug ihr Diktatzeichen. Es war allerdings nicht von ihr unterzeichnet, sondern von ihrem Bürokollegen, zudem versehen mit dem maschinenschriftlichen Zusatz „für Rechtsanwältin C. G.“.

II. Entscheidung

Der 2. Strafsenat hält die Revision für zulässig und begründet. Der Zulässigkeit stehe weder die fehlende Unterzeichnung durch Rechtsanwältin C. G. noch die Verwendung des Zusatzes „für Rechtsanwältin ...“ entgegen. Vielmehr reiche es aus, dass der unterzeichnende Rechtsanwalt innerhalb der Revisionsbegründungsfrist (§ 345 Abs. 1 StPO) bevollmächtigt worden sei (dazu 1.) und die Begründungsschrift unterzeichnet habe (dazu 2.).

1. Untervollmacht

Rechtsanwältin C. G. war nach Auffassung des 2. Strafsenats berechtigt, aufgrund der von der Nebenklägerin erteilten Vollmacht Untervollmacht zu erteilen. In diesem Zusammenhang wird vom BGH zwischen dem Wahlmandat (§ 675 BGB) und der Bestellung als Opferanwältin auf Staatskosten (§ 397a Abs. 1 StPO) differenziert. Die Bestellung eines Beistandes bleibe auf die jeweilige Person beschränkt; eine Übertragung im Wege der Erteilung einer Untervollmacht sei nicht wirksam möglich. Hier verhalte es sich genauso wie beim bestellten Verteidiger, der ebenfalls nicht berechtigt sei, die Pflichtverteidigung auf einen anderen zu übertragen. Die Bestellung zur Opferanwältin auf Staatskosten hat nach Auffassung des Senats aber nicht zur Beendigung des Wahlmandats geführt. Dieses zivilrechtliche Vertragsverhältnis sei durch die Bestellung nicht berührt worden. Der Geschäftsbesorgungsvertrag gelte – trotz Bestellung – weiter fort, mit der Folge, dass auch weiterhin Untervollmacht erteilt werden dürfe (KG NStZ-RR 2005, 327). Insofern verhalte es sich hier, so der Senat, anders als bei der Pflichtverteidigung, denn die Bestellung eines Pflichtverteidigers setze nach den in §§ 141 Abs. 1, 143 StPO enthaltenen Rechtsgedanken das Nichtbestehen eines Wahlmandats voraus. Werde dem Antrag auf Bestellung zum Pflichtverteidiger stattgegeben, ende damit der Geschäftsbesorgungsvertrag zwischen Anwalt und Mandant und zugleich auch die erteilte Strafprozessvollmacht. Während die Bestellung eines Pflichtverteidigers voraussetze, dass der Angeklagte „noch keinen Verteidiger hat“ (§ 141 Abs. 1 StPO) und der Bestellungsakt zurückzunehmen sei, wenn der Angeklagte sich einen Wahlverteidiger wählt (§ 143 StPO), sei es für die Bestellungsentcheidung nach § 397a Abs. 1 StPO ohne Belang, ob der Nebenkläger einen Rechtsanwalt mandatiert habe. Das folge, so der

Senat, auch aus den unterschiedlichen Zwecken der Bestellung von Beistand und Verteidiger. Die Bestellung zum Opferanwalt käme nämlich nur auf Antrag des Nebenklägers in Betracht; auch erschöpfe sich deren Wirkung darin, dass dem Nebenkläger „ein Kostenerstattungsanspruch gegenüber der Staatskasse gebührt“. Ganz anders verhalte sich das laut BGH bei der Pflichtverteidigung: Deren Zweck bestehe ausschließlich darin, im öffentlichen Interesse dafür zu sorgen, dass der Beschuldigte in schwerwiegenden Fällen (§ 140 StPO) rechtskundigen Beistand erhalte und der ordnungsgemäße Verfahrensablauf gewährleistet werde (BVerfGE 68, 237, 254). Pflichtverteidigung sei in den Fällen des § 140 StPO zwingend erforderlich – ggf. sogar wenn der Beschuldigte sie ablehnt; und sie sei gegenüber der Wahlverteidigung subsidiär. Wahlmandat und Bestellung schlossen sich damit vom Sinn und Zweck der Pflichtverteidigung her aus.

2. Verantwortungsübernahme

Die Revisionsbegründung genügt nach Meinung des Senats auch den Anforderungen des § 390 Abs. 2 StPO, der zwar ausdrücklich nur die Privatklage erfasst, aber nach der Rspr. des BGH auch auf die Nebenklage zu übertragen ist (BGH NJW 1992, 1398). Die Revisionsanträge und ihre Begründung können deshalb nur mittels einer von einem Rechtsanwalt unterzeichneten Schrift angebracht werden. Der BGH verlangt dabei aber mehr als nur eine formale Anwaltsunterschrift, vielmehr müsse der Rechtsanwalt an der Revisionsbegründung gestaltend mitwirken und die Verantwortung übernehmen (vgl. nur BGHSt 25, 272, 274 zu § 345 Abs. 2 StPO). Wenn – wie hier – ein Rechtsanwalt die von einem anderen Anwalt angefertigte Schrift unterzeichnet, sei allerdings regelmäßig davon auszugehen, dass ersterer sich den Inhalt des Schreibens zu eigen gemacht hat und dafür die Verantwortung übernimmt (BVerfG NJW 1996, 713). Daran ändere nichts, dass vorliegend mit dem Zusatz „für Rechtsanwältin ...“ unterzeichnet wurde. Etwas anderes würde nur dann gelten, wenn der Anwalt sich in seinem Schriftsatz von der Revisionsbegründung distanzierte oder sich sonst ergebe, dass er nicht die Verantwortung übernehmen könne oder wolle. Der BGH hat hier – trotz der Verwendung der Präposition „für“ keinen Zweifel daran, dass der Anwalt die Schrift gelesen und ihren Inhalt gebilligt habe (OLG Köln NZV 2006, 321 f.). Das „für“ sei so zu verstehen, dass der Unterzeichner nur zum Ausdruck bringen wolle, in Untervollmacht gehandelt zu haben. Insofern verhalte es sich ganz anders als bei der Verwendung der Formeln „im Auftrag“ oder „für den nach Diktat verreisten Rechtsanwalt ...“ (OLG Hamm NStZ-RR 2009, 381), die dafür sprechen, dass ein Unterzeichner als bloßer Erklärungsbote auftreten wolle. Auch werde, da die Revisionsbegründung durch eine Anwältin angefertigt wurde, dem Zweck des § 390 Abs. 2 StPO genügt; es sei gewährleistet, dass kein laienhafter, sondern ein sachgerechter Vortrag erfolgt. Enger dürfe die Vorschrift, auch unter dem Gesichtspunkt des verfassungsrechtlichen Anspruchs auf wirkungsvollen Rechtsschutz, nicht interpretiert werden (BVerfG a.a.O.).

Bedeutung für die Praxis:

Die Entscheidung ist in mehrfacher Hinsicht von Bedeutung:

1. Der BGH folgt der Rechtsprechung der OLG, wonach die Bestellung zum Opferanwalt auf Staatskosten (§ 397a Abs. 1 StPO) nicht zwangsläufig zur Beendigung des Geschäftsbesorgungsvertrags führt. Das bedeutet: Sofern die Prozessvollmacht des Nebenklageanwalts dies gestattet, kann er also – auch nach erfolgter Beordnung – anderen Anwälten wirksam Untervollmacht erteilen.

2. Für die Pflichtverteidigung folgt daraus nach Auffassung des BGH jedoch nichts. Der Senat hält nämlich aus-

drücklich daran fest, dass der bestellte Pflichtverteidiger nicht Untervollmacht erteilen könne, weil Wahl- und Pflichtverteidigung angeblich in einem Exklusivitätsverhältnis stünden. Diese rigorose Positionierung kann nur für Fälle der Zwangsverteidigung überzeugen, nicht aber bei der Wahlpflichtverteidigung. Hier sollte die Beordnung nach richtiger Auffassung – wie beim Opferanwalt auf Staatskosten – als Ausprägung des Sozialstaatsgedankens verstanden werden und nicht nur unter dem verengten Vorzeichen gesehen werden, wonach die Pflichtverteidigung allein im öffentlichen Interesse stünde (BARTON, Einführung in die Strafverteidigung, 2. Aufl. 2013, § 4 Rn 55). Der Wortlaut der §§ 141 Abs. 1, 143 StPO steht einer solchen Interpretation jedenfalls nicht entgegen; zudem sieht § 140 Abs. 2 StPO vor, dass einem Beschuldigten ein Pflichtverteidiger nicht nur von Amts wegen, sondern auch „auf Antrag“ beigeordnet werden kann.

3. Die Verwendung des Unterschriftzusatzes „für Rechtsanwalt ...“ führt nicht zur Unzulässigkeit einer anwaltlichen Revisionsbegründung. Dabei spielt es keine Rolle, ob es sich um die Revision eines Angeklagten (§ 345 Abs. 2 StPO) oder um die eines Privat- oder Nebenklägers handelt (§ 390 Abs. 2 StPO). Der BGH folgt hier der Auffassung des BVerfG, wonach die Anforderungen an die Verantwortungsübernahme des unterzeichnenden Rechtsanwalts entgegen gewissen Tendenzen der Fachgerichte nicht zu hoch geschraubt werden dürfen (BVerfG NJW 1996, 713). Jedenfalls dann, wenn die Revisionsbegründung von einem Rechtsanwalt ausgearbeitet wurde und der in Untervollmacht handelnde Unterzeichner sich nicht durch weitere Formulierungen von dessen Schriftsatz distanziert, wird den Anforderungen der §§ 345 Abs. 2, 390 Abs. 2 StPO genügt.

Prof. Dr. Stephan Barton, Bielefeld